Grundausschreibung für den Clubsport Retro-Rallye 2026

Stand: 02.01.2026 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel
2. Veranstaltung und Veranstalter
3. Teilnehmer / Fahrer
4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss
5. Klasseneinteilung
6. Technische Bestimmungen / Zugelassene Fahrzeuge/ Fahrzeugausrüstung/ Persönliche Schutzausrüstung
7. Dokumenten- und Technische Abnahme
8. Durchführung
9. Wertung
10. Wertungsstrafen
11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
12. Versicherung
13. Haftungsausschluss
14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
16. Preise / Siegerehrung
17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen
18. Einsprüche
19. Besondere Bestimmungen

Mit der Federführung beauftragt: ADAC Pfalz e. V.
Ansprechpartner: Benny Fath
E-Mail: Benny.fath@pfa.adac.de

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Eine Retro-Rallye ist eine Gleichmäßigkeits-Veranstaltung für Automobile die mindestens 20 Jahre und älter sind, bei der es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten ankommt.

1.2 Die Gleichmäßigkeitsprüfungen finden auf abgesperrten Strecken ausschließlich im Modus 1 statt. Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 50 km/h nicht überschritten wird.

1.3 Die Retro-Rallye ist besonders geeignet für Besitzer von Fahrzeugen, die diese sportlich, aber materialschonend bewegen möchten, und Motorsport-Neulinge, die ohne Zeitdruck den Ablauf einer Rallye aktiv kennen lernen möchten.

1.4 Die Clubsport-Wettbewerbe Retro-Rallye unterliegen den folgenden Bestimmungen:
- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Retro-Rallye
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

1.5 Die Regularien über die Grundlagen, die in dieser Grundausschreibung verwiesen wird sind auf der Homepage www.clubsport-motorsport.de zu finden.

1.6 Bestimmungen des DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e. V.), auf die in dieser Grundausschreibung verwiesen wird, sind auf der Homepage www.dmsb.de, überwiegend im Handbuch Automobilsport zu finden.

2. Veranstaltung und Veranstalter

2.1 Der Veranstalter muss einem Mitgliedsverein des DMSB angehören.

2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung dieser Ausschreibung zu erstellen. Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird schriftlich bekannt gegeben und wird damit Bestandteil vorliegender Ausschreibung.

2.3 Der Entwurf der Kurz-Ausschreibung ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen Sportabteilung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen (Bulletins) bedürfen bis zum Beginn der Abnahme ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung, nach Beginn der Abnahme müssen sie vom Rallyeleiter genehmigt werden.

2.4 In der Kurz-Ausschreibung muss der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung,

der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit sowie die Offiziellen (Sportwarte) der Veranstaltung sowie ein detaillierter Zeitplan enthalten sein. Dieser muss die Angaben für die Papierabnahme, technische Abnahme, Abfahren der WPs, Fahrerbesprechung, Startzeiten, Siegerehrung sowie die Streckenbeschaffenheit der Wertungsprüfungen enthalten und ist den Fahrern rechtzeitig bekanntzugeben.

2.5 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rallyeleiter.

3. Teilnehmer / Fahrer

3.1 Die Fahrzeuge, die an einer Retro-Rallye teilnehmen, müssen mit einem Team, bestehend aus Fahrer und einem Beifahrer, besetzt sein. Ein Fahrerwechsel ist erlaubt, wenn Art. 3.2 erfüllt wird. Die Aufgabe eines Team-Mitgliedes führt zur Meldung an das Schiedsgericht, das zu einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe führen kann.

3.2 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein. Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17-jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt grundsätzlich nicht als Fahrer an Retro-Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahme: Wenn ein Beifahrer als Begleitperson in der Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ namentlich genannt ist und eine DMSB-Lizenz besitzt sowie die Auflagen der Prüfbescheinigung gem. StVO eingehalten werden, ist die Teilnahme als Fahrer an Retro-Rallyeveranstaltungen innerhalb von Deutschland erlaubt.

3.3 Mindestalter des Beifahrers: Ab dem Jahr, in dem der Beifahrer 15 Jahre alt wird (Jahrgang 2011 und älter) wird er als Beifahrer zu einem Lauf der Retro-Rallye zugelassen. Bei minderjährigen Beifahrern muss das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.

3.4 Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.
Des Weiteren sind auch nicht lizensierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

4.1 Siehe DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 4).

4.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen eines Fahrers abzulehnen. Bei eingeschriebenen Teilnehmern eines Cups jedoch nur mit Zustimmung durch die Sportabteilung des Cup-ausschreibenden Verbandes.

5. Klasseneinteilung

Eine Unterteilung nach Klassen in Fahrzeugalter, Leistungsgewicht, Hubraum oder ähnliches ist nicht vorgeschrieben und liegt im Ermessen des Veranstalters/ Serienausschreibers.

6. Technische Bestimmungen

6.1 Zugelassene Fahrzeuge/ Teilnahmebedingungen

6.1.1 Nationale Fahrzeugzulassung

Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Zugelassen sind

a) Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen, auch mit zeitlich begrenzter Zulassung),
b) Fahrzeuge mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H) oder mit
c) Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er Nummer).
d) Bei Fahrzeugen mit einem roten Kennzeichen mit 06er Nummer oder Kurzzeit-Kennzeichen mit 04er Nummer übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

6.1.2 Internationale Fahrzeugzulassung

Fahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, müssen der normalen nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

6.1.3 Fahrzeugalter

Die Jahreszahl des Erstzulassungsdatums des teilnehmenden Fahrzeuges muss mindestens 20 Jahre zurückliegen oder früher sein (Jahrgang 2006 oder früher). Wahlweise ist durch einen schriftlichen Nachweis des Herstellungsjahres (Produktionsjahr) das Mindestalter des teilnehmenden Fahrzeuges nachzuweisen.

6.2 Technische Bestimmungen

6.2.1 Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 6.1 und Art. 7)

6.2.2 Siehe DMSB-Basisausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 8.2)

6.2.3 Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken, z. B. Elektro/ Hybridfahrzeuge oder gasbetriebene Fahrzeuge. Diese Technik darf auch dann nicht in den Fahrzeugen vorhanden sein, wenn sie außer Betrieb gesetzt ist.

6.2.4 Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen und für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges ist der Fahrer verantwortlich.

6.2.5 Reifen

Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen.

6.2.6 Fahrzeuge nach Art. 6.1.1 (StVZO) benötigen einen Hauptuntersuchungs- (HU)-Nachweis nach § 29 StVZO, der nicht älter als 24 Monate sein darf.

a) Fahrzeuge nach Art. 6.1.1 a) und b) benötigen eine gültige HU- Prüfplakette.

b) bei Fahrzeugen nach Art. 6.1.1 c) und d) kann wahlweise ein schriftlicher HU-Nachweis oder die Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorgelegt werden, wenn der Termin für die nächste HU nicht abgelaufen ist.

6.2.7 **Erforderliche Nachweise bezüglich der Übereinstimmung mit der StVZO**
Gültig für alle Fahrzeuge nach Art. 6.1.1 (StVZO) und für Fahrzeuge nach Art. 6.1.2 (Internationale Zulassung) wo zutreffend.

a) Die Zulässigkeit von Änderungen gegenüber dem Serienzustand muss für alle Fahrzeuge durch Eintragung in den Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) oder durch Gutachten, ABE, ABG, Anbaubescheinigungen oder Abnahmeberichte oder durch Vorlage eines gültigen DMSB-Kraftfahrzeugpasses (KFP) incl. angebrachter blauer KFP Plakette an der Frontscheibe nachgewiesen werden.
b) Für Fahrzeuge mit der neuen Zulassungsbescheinigung gilt zum Nachweis der Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen bis auf weiteres auch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes im Original. Zum Nachweis weiterer werksseitiger Eintragungen (z.B. Reifen und Felgen), die in der neuen Zulassungsbescheinigung nicht mehr aufgeführt sind, gilt auch die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Fahrzeugherstellers oder einer Fahrzeugauskunft (FIS-Papier). Diese kann unter Angabe der Hersteller- und Typschlüsselnummer (2.1 und 2.2) bei der DEKRA, dem TÜV, usw. erworben werden. Um künftigen Problemen vorzubeugen, wird dringend empfohlen, sich auf der Zulassungsstelle ein Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit den zusätzlichen Eintragungen ausstellen zu lassen.

6.2.8 **Feuerlöscher und Gurte**
Siehe DMSB Basisausschreibung für Clubsport GLP (Art. 5.2).

a) Das Mitführen mindestens eines Feuerlöschers mit 2 kg ist vorgeschrieben.
Das Herstellungsdatum bzw. das Datum der letzten Überprüfung (Nachweis durch Prüfplakette) der/ des Feuerlöscher/s darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Alle Löschbehälter sind für den Fahrer leicht erreichbar anzubringen und sicher zu befestigen.
b) Die Benutzung von Sicherheitsgurten (mindestens 3-Punkt-Gurte) ist vorgeschrieben.

6.2.9 **Überrollvorrichtung**
Siehe DMSB Basisausschreibung für Clubsport GLP (Art. 12).

Bei allen Fahrzeugen ist eine Überrollvorrichtung zwingend vorgeschrieben.

a) Jeder Befestigungspunkt soll mit mindestens 3 Schrauben nach 6.2.9 mit der Karosserie verschraubt sein. Alternativ ist eine Befestigung nach Artikel 253-8.3.2.6 Anhang J zum ISG zulässig.
b) Die Überrollvorrichtung muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein (siehe Art. 6.2.7a).

6.2.10 Für Verschraubungen an der Überrollvorrichtung und an nicht serienmäßigen Sitzbefestigungen gilt generell:

a) Die Schrauben müssen mindestens der Größe M8 und mindestens der Qualität 8.8 (ISO Norm) entsprechen.
b) Die hierfür verwendeten Muttern müssen selbstsichernd oder mit Federscheiben versehen sein und mindestens der Qualität .8 (ISO Norm) entsprechen.

6.2.11 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke, soweit fahrzeugabhängig vorhanden, müssen während den Wertungsprüfungen geschlossen sein.

6.2.12 **Starterbatterien**

a) Alle eingesetzten Starterbatterien müssen den DMSB-Bestimmungen (blauer Teil, Technik Sicherheit, Art. 15 entsprechen).
b) Lithium-Metall- und Lithium-Ionen- Batterien dürfen grundsätzlich nur als Starterbatterien verwendet werden, wenn sie in der aktuellen Liste der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ (auf der DMSB-Homepage www.dmsb.de verfügbar) aufgeführt sind und Art.15.1 (s. oben) entsprechen.
c) Bezüglich der Batteriebefestigung und der Position sind die DMSB-Bestimmungen der Gruppe F Art. 22 einzuhalten.

6.2.13 Jedes Zubehör und jeder Gegenstand der im Fahrzeug mitgeführt wird ist sicher zu befestigen.

6.2.14 **Kameras**

a) Die Anbringung von Kameras ist innerhalb des Fahrgastraumes erlaubt. Die Anbringung von max. zwei Kameras ist auch außerhalb der Karosserie, z. B. auf dem Dach, zulässig.
b) Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung (Technische Abnahme) dem Technischen Kommissar vorgeführt werden.
c) Eine alleinige Kamerabefestigung mit Saugnapf ist nicht ausreichend. Bei einer Saugnapfbefestigung ist ein weiteres Befestigungssystem, z.B. Seil-, Kette- oder Klemmsicherung erforderlich. Dies wird für alle Befestigungsarten dringend empfohlen.
d) An der Überrollvorrichtung darf eine Kamera von maximal 2 kg angebracht werden, dabei dürfen keinerlei Änderungen (z.B. Bohren, Schweißen) vorgenommen werden. Ob die Kameras ausreichend und fachgerecht befestigt sind, obliegt der Beurteilung der TKs.
e) Die Anbringung von Kameras am Helm ist nicht erlaubt.
f) Ausnahmen zu Art. 6.2.14 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung.

6.3 **Persönliche Schutzausrüstung**

6.3.1 Helme: Siehe BA-CS-GL Art. 11.

6.3.2 Overalls: Für Fahrer und Beifahrer ist das Tragen von flammabweisenden Overalls der FIA-Prüfnorm 1986 oder der FIA-Standards 8856-2000 oder 8856-2018 vorgeschrieben. Das Ablaufdatum der FIA für Fahreranzüge ist in der Retro-Rallye Serie unwirksam.

6.3.3 Schuhe: Das Tragen von geschlossenen Schuhen ist für Fahrer und Beifahrer vorgeschrieben.

6.3.4 Handschuhe: Das Tragen von Handschuhen ist für den Fahrer vorgeschrieben.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 7).

7.2 Siehe DMSB-Basisausschreibung für Clubsport GLP (Art. 3).

7.3 **Zulassung zum Start**
Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Rallyeleiter.

8. Durchführung

8.1 **Durchführungsbestimmungen**
Soweit nicht durch diese Ausschreibung bzw. die Kurz-Ausschreibung anders geregelt, gelten für den Organisationsablauf und den Strafkatalog der Retro-Rallye die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Bestzeitrallye nach dem aktuellen DMSB-Rallye-Reglement für Automobil-Rallyes.

8.2 **Abfahren der Wertungsprüfung**
Die Bestimmungen zum Abfahren der Wertungsprüfungen sind in der jeweiligen Kurz-Ausschreibung veröffentlicht.

8.3 **Fahrerbesprechung**
Vor dem Start des ersten Teilnehmers der Retro-Rallye können die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmaßnahmen usw. hingewiesen werden. Wenn eine Fahrerbesprechung angesetzt ist, ist die Teilnahme mindestens eines Teammitgliedes Pflicht. Die Abwesenheit beider Teammitglieder kann vom Schiedsgericht bis zur Nichtzulassung zum Start bzw. Ausschluss aus der Wertung bestraft werden.

8.4 **Wertungsprüfungen**
Bei allen Wertungsprüfungen (sowohl Start-Ziel-Prüfungen als auch Rundkurse) wird generell auf Weisung des Starters gestartet. Bei Durchfahren der (kurz nach der Startlinie der Bestzeitrallye) befindlichen Lichtschranke beginnt die Fahrzeit und endet bei Durchfahren der auf der Strecke und/ oder am Ziel befindlichen Lichtschranke. Die Einrichtung von Wartezonen ist aus Sicherheitsgründen möglich.

8.5 **Strecke**
Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, usw. werden durch das Bordbuch beschrieben und durch Kontrollheft/-karte festgelegt. Verbindungsetappen sind bewusst zeitlich verlängert, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behelligen. Wird ein Teil der Strecke gesperrt, so haben die Teilnehmer die kürzest mögliche Umgehung zu suchen, um die Fahrt fortzusetzen.

8.6 **Rallyeschilder und Startnummer**
Der Veranstalter händigt jedem Team mindestens 1 Rallyeschild und 2 Satz Startnummern aus, die während der gesamten Veranstaltung an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar angebracht sein müssen.

Jedes Team ist verpflichtet, nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer der Retro-Rallye zu entfernen, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

8.7 **Werbung**

a) Sie darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder das Ansehen des Motorsports schädigen.
b) Sie darf nicht für Tabak-Produkte oder für Waffen sein.
c) Sie darf nicht politisch, religiös, sozial oder beleidigend sein.
d) Sie darf nicht an den für die Rallyeschilder und Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein.
e) Sie darf die Sicht der Fahrer nicht behindern.
f) Sie darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen.
g) Von den vorgenannten Vorschriften abweichende Punkte / Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den DMSB.

8.8 **Fahrvorschriften**

a) Während der gesamten Rallye müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen strikt einhalten.
b) Es ist untersagt, Konkurrenten mutwillig zu blockieren oder beim Überholen zu hindern.
c) Es ist untersagt, sich unsportlich zu verhalten.
d) Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird durch das Schiedsgericht mit einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe belegt.

8.9 **Überprüfung**

Während der Retro-Rallye können sowohl die Fahrzeuge als auch die Teammitglieder zu jedem Zeitpunkt überprüft werden. Unter Androhung einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug und die Fahrerausrüstung während der gesamten Veranstaltung den Bestimmungen entsprechen.

8.10 **Anordnungen**

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

9. Wertung

9.1 Siehe DMSB Basisausschreibung für Clubsport GLP (Art. 8).
Zu der Summe der Zeitabweichungen von den vorgegebenen Fahrzeiten der einzelnen WP's nach Art. 1. werden eventuelle Zeitstrafen addiert.
Sieger ist das Team mit der geringsten Zeitsumme. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

9.2 Gleichstand (Ex-aequo)
Sollten bei einem Lauf – nach Absolvieren aller Gleichmäßigkeitsprüfungen – zwei oder mehrere Teams die gleiche Zeitsumme haben, wird das Team, mit der geringeren Abweichung der Zeitsumme auf WP 1, bei weiterem Gleichstand auf WP 2 usw. vor dem

anderen Team platziert. Sollte dann weiterhin Gleichstand bestehen, ist das ältere Fahrzeug vor dem jüngeren zu platzieren.

9.3 Eine Mannschaftswertung kann ausgeschrieben werden. Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Teams.

9.4 Von jeder Mannschaft werden die drei Teams mit den geringsten Zeitsummen gewertet. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Zeitsumme. Sollten zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Zeitsumme haben, wird die Mannschaft mit dem im Klassement besser platzierten Team vor der anderen Mannschaft platziert. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

10. Wertungsstrafen

10.1 Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgt, wird mit 3 Sekunden bestraft.

10.2 Ein Anhalten zwischen dem Zielvorankündigungsschild (Gelb) und dem Zielschild (Rot) wird mit 60 Sekunden Strafzeit belegt.

10.3 Bei Abweichen der vorgegebenen Rundenzahl bei Rundkursen wird dem entsprechenden Team die Zeitabweichung des Teams mit der größten Zeitabweichung von der Sollzeit + zusätzlich 60 Strafsekunden gegeben.

10.4 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit an Zeitkontrollen wird wie folgt bestraft:

a) für Verspätung 0 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute
b) für zu frühe Ankunft 1 Sekunde pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

10.5 Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder kumuliert mehr als 30 Minuten am Ende einer Sektion führt zum vom Rallyeleiter ausgesprochenen Wertungsverlust. Bei der Berechnung dieser Verspätung wird jede tatsächliche Minute voll gezählt.

10.6 Zu spätes Einbringen bzw. verfrühtes Entfernen aus dem Start-/ Zielpark wird durch das Schiedsgericht mit einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe belegt. Siehe hierzu Art. 19.3.

10.7 Alle übrigen Zeitstrafen gelten gemäß der Wertungstabelle der Ausschreibung der Bestzeit Rallye.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 11).

12. Versicherung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 12).

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 13).

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art.14).

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 15).

16. Preise / Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 16).

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 **Sachrichter / Sportwarte**
Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 17).

17.2 **Schiedsgericht**

17.2.1 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes:
Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Der Veranstaltungsleiter, Rallyeleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
Die Mitglieder können in nachfolgender Reihenfolge bestimmt werden:

- qualifizierte Person, die mit der Retro-Rallye Materie vertraut sind
- der Fahrerverbindungsmann, vornehmlich ein eigener für die Retro-Rallye
- Sportkommissare der entsprechenden Bestzeitrallye, gegebenenfalls deren Vertreter

17.2.2 Im Falle eines Einspruches oder der Verhandlung über Strafen, die zum Wertungsausschluss führen könnten, muss das Schiedsgericht vollständig aus drei Personen bestehen. Für alle anderen Fälle ist es ausreichend, das Schiedsgericht mit einer Person (dem Vorsitzenden) zu besetzen.

17.2.3 Der Schiedsgerichtsvorsitzende muss in der Ausschreibung oder in einem Bulletin bekannt gegeben werden. Auf Grund obiger Bestimmungen kann der Vorsitzende das Schiedsgericht kurzfristig um weitere Personen erweitern. Dabei ist es ausreichend, wenn die hinzugekommenen Mitglieder auf dem Verhandlungsbericht namentlich dokumentiert sind und diese den Bericht unterschrieben haben. Eine Bekanntgabe per Bulletin kann dann entfallen.

17.2.4 Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung der Retro-Rallye Grundausschreibung und der Kurz-Ausschreibung.

17.2.5 Bezüglich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, die nicht unter 17.2.4 fallen, den durchgeführten Gleichmäßigkeitsprüfungen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (Rallyeleiter/ Fahrtleiter).

17.2.6 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die in Abstimmung mit der Rallyeleitung und den Sportkommissaren getroffen werden können, sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

17.3 **Strafen**
Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art 17.3).

18. Einsprüche

Die Höhe der Einspruchsgebühr beträgt 50,00 €.

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 18).

18.1 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, über Differenzen bei der Vergabe von Strafzeiten vom *Veranstalter beauftragten und in der Ausschreibung namentlich genannten Person (RRS*-Fahrerverbindungsmann) darüber aufgeklärt zu werden, wo bzw. weshalb er die Strafzeiten erhalten hat.

18.2 **Durchschnittszeit**
In besonderen Fällen (z. B. Behinderung im Zielbereich, temporärer Ausfall der Zeitnahme, usw.) kann auf Anweisung des Schiedsgerichtes nach genauer Prüfung der Umstände einem Team eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Wertungsprüfung zugerechnet werden. Diese „Durchschnitts-Strafzeit“ wird aus den Strafzeiten (gleichen Typs) des betreffenden Tages berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittswertes werden das beste und das schlechteste Ergebnis nicht berücksichtigt

19. Besondere Bestimmungen

19.1 **Sicherheit**

19.1.1 Motorsport kann gefährlich sein! Retro-Rallyes sind Gleichmäßigkeits-Veranstaltungen auf Sollzeit und stellen eine Sonderform des Motorsports dar, weil sie nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen. Dennoch ist es nie auszuschließen, dass durch das Auftreten von technischen Defekten am Fahrzeug, durch Selbstüberschätzung des eigenen Fahrkönnens oder durch plötzlich auftretende unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Wetterumschwünge, Ölspuren, sonstigen Fahrbahnveränderungen etc. es zu Unfällen kommen kann, die gravierende Folgen haben können.

19.1.1 Es wird daher besonders um Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Art. 3 und Art. 6 gebeten und den Teilnehmern dringend empfohlen, ihr Fahrzeug entsprechend vorzubereiten und die Fahrgeschwindigkeiten entsprechend der gegebenen Aufgabenstellung anzupassen.

19.1.2 **Unbemannte Fluggeräte**

Siehe DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe (Art. 8).

19.2 **Datenschutz**

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe der Nennung, dass sie mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. den Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, einverstanden sind. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB-Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten zu erhalten und/ oder ein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutz-Bestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/ oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

19.3 **Parc ferme-Bestimmungen/ Startpark/ Zielpark**

Die Parc fermé Regelung vor dem Start und nach dem Ziel der Veranstaltung gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye gilt nicht für die Retro-Rallye-Teams.

Die Veranstalter richten für die Fahrzeuge der Retro-Rallye einen gesonderten Stellbereich ein, der von Fahrern und Zuschauern betreten werden darf. Die Anwesenheit der Fahrzeuge im Start- bzw. Zielpark muss sichergestellt sein.

Beginn Startpark: Das Fahrzeug muss spätestens 30 Minuten vor der individuellen Startzeit im Startpark abgestellt sein. Verspätetes Einbringen des Fahrzeuges in den Startpark wird nach Ermessen des Schiedsgerichtes geahndet.

Ende Zielpark: 30 Minuten nach Ankunft des letzten Fahrzeuges. Verfrühtes Entfernen des Fahrzeuges aus dem Zielpark wird mit Wertungsausschluss bestraft.

Während dieser Aufenthalte im Stellbereich sind alle Arbeiten am Fahrzeug nur mit Bordmitteln erlaubt. Zuwiderhandlungen werden gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye bestraft.

Alle anderen Parc fermé Bestimmungen gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye (z. B. Start- und Ziel-Kontrollzone einer WP, usw.) sind uneingeschränkt gültig.